

einzelnen Flurabtheilungen (§ 41 und 44) unter Leitung einer aus ihrer Mitte zu bestellenden Kommission anheimgestellt.

In diesen Gemeinden ist übrigens gleichwohl eine Flurkommission zu bestellen, deren Verrichtungen indeß nur darin bestehen, für eine gehörige Ausmarkung der bereits bestehenden Feldwege zu sorgen (§§ 38 und 42) und ein Verzeichniß über dieselben im Doppel anzufertigen (§ 45).

Ebenso sind auch in diesen Gemeinden die Vorschriften der §§ 27 und 30 in Vollziehung zu bringen.

62. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

- 78.** Gesetz betr. den Loskauf, die Kapitalisirung und die Umwandlung des trockenen Zehntens in jährliche Geldleistungen, vom 14. April 1832, II. 12; die §§ 1 und 3 berichtigt durch Gesetz vom 21. Oktober 1834, III. 304.

Die wenigen Zehntverhältnisse, welche noch existiren, sind soweit geordnet, daß von den betr. Gesetzesbestimmungen wohl nur wenig noch von praktischer Bedeutung ist.

Titel I. Loskauf.

1. Als zehntenpflichtiges Land wird angesehen und beim Loskauf oder der Kapitalisirung in Mitleidenschaft gezogen alles dasjenige Land, von welchem erweislichermassen jemals der Zehnten entrichtet und nicht bereits losgekauft worden ist.

2. Aller trockene Zehnten, zu welchem ebenfalls der Heuzehnten gehören soll, kann durch die Pflichtigen, auch abgesondert vom nassen Zehnten, in der Regel jedoch nur von ganzen Zehntenbezirken zusammen, unter den in den Art. 3—9 enthaltenen Bestimmungen losgekauft werden.

Ausnahmsweise kann dies auch von einzelnen Gemeinden geschehen, insofern durch die Zehntschatzungsprotokolle die abgesonderte Schätzung und der besondere Bezug des trockenen Zehntens während der Normaljahre [1806—1829] nachgewiesen werden kann.

3. Für Land, auf welchem abwechselnd das eine Mal Getreide, das andere Mal Wein gepflanzt wurde, ist als Regel festgesetzt, daß dasselbe zum Loskaufe oder der Kapitalisirung derjenigen Zehntenart beiträgt, zu welcher es während der Normaljahre [1806—29] oder der Mehrzahl derselben entweder den Zehnten, oder einen diesfälligen Ersatz, abgab.

4. Fassen die Besitzer von zehntenpflichtigem Lande eines der bisherigen Zehntenbezirke, oder der in Art. 2 bezeichneten Gemeinden, den Beschluß, den Zehnten loszukaufen, so machen sie hievon bei Zehnten, welche nicht dem Staate gehören, den betreffenden Eigenthümern oder Verwaltungen, bei Staatszehnten aber dem Statthalteramte des Bezirkes schriftliche, mit der Unterschrift von wenigstens sechs der größern Gutsbesitzer versehene und von dem Gemeindevorstande ihres Wohnortes beglaubigte Anzeige.

5. Im Fall nicht alle Zehntenpflichtigen eines Bezirkes, oder einer der in Art. 2 bezeichneten Gemeinden, den Loskauf verlangen, jedoch die Mehrheit der Güterbesitzer dieses Bezirkes oder dieser Gemeinde, welcher aber auch zugleich mehr als die Hälfte des zehntenpflichtigen Landes zugehören muß, diesen Loskauf begehrt, so soll die Minderheit dieser gedoppelten Mehrheit sich unterziehen und die Einleitung zum Loskauf nach Art. 4 vorgenommen werden.

6. bezieht sich auf die, nun überall vollzogene, Umrechnung in Geld.

7. Die Entrichtung des Zehntens dauert fort, bis die Erklärung der Zehntenpflichtigen zum Loskauf erfolgt. Diese Erklärung soll, im betreffenden Jahre, vor dem Monat Mai stattfinden.

8. In dem Jahre, wo jene Erklärung geschieht, werden auf Martini die Loskaufssummen bezahlt und zu gleicher Zeit — insofern der Zehnten nicht nach Art. 13—15 in eine jährliche Geldleistung umgewandelt worden — der Jahreszins des Loskaufskapitals zu vier vom Hundert entrichtet.

Die Abführung größerer Summen für losgekaupte Zehnten kann auch durch theilweise, jedoch ununterbrochen fortlaufende jährliche Abzahlungen, über deren Betrag die Pflichtigen ein halbes Jahr voraus sich zu erklären haben, welche aber nicht unter 1000 Fr. betragen sollen, geschehen. Diese Raten, sammt dem Zins von

dem ganzen noch rückständigen Kapital, zu vier vom Hundert, werden an den Zehntenherrn kostenfrei entrichtet.

9. Bis zu erfolgter gänzlicher Ablösung haften alle Zehntenpflichtigen des losgekauften Bezirkes oder einzelner Gemeinden (nach Art. 2), sammt den im Loskauf begriffenen Grundstücken solidarisch für Schuld und Zins. Sind diese getilgt, so wird den Loskäufern ein Entledigungs-Instrument zugestellt.

Titel II. Kapitalisirung.

Obsolet, da die Kapitalisirung wohl überall durchgeführt.

Titel III. Umwandlung in jährliche Geldleistungen.

13. Gemäß der in Art. 16 der Verfassung (von 1831) aufgestellten Befugniß, den Zehnten in eine jährliche Geldleistung umzuwandeln, können die Zehntenpflichtigen verlangen, daß das nach Art. 4 und 5 und nach Art. 10—12 ausgemittelte Loskaufskapital als ein unveränderliches, jedoch ablösbares, Kapital unter den in Art. 14 enthaltenen Bestimmungen stehen bleibe und verzinset werde, wie die Betheiligten deshalb übereinkommen.

Siehe das nachstehende Gesetz vom 20. VI. 64.

14. Sind die Kontrahenten für die Verzinsung des Kapitals übereingekommen, so ist hiefür ein ordentliches, von dem Präsidenten des Bezirksgerichtes zu besiegelndes, kanzleisches Schuldinstrument auszustellen, worin der betreffende Zehntenbezirk summarisch beschrieben, Schuld und Zins ausgesetzt und bemerkt wird, daß diese allen andern Schulden vorgehen.

Am Notariatsprotokoll wird ebenfalls, und zwar bei jedem Grundstück ins Besondere, mit Angabe der darauf haftenden Schuld, Vormerkung gemacht. Die diesfälligen Kosten werden von den Besitzern der Grundstücke getragen.

15. Rückfichtlich der dem Staate zustehenden Zehnten finden für die jährliche Geldleistung und Ablösung nachfolgende besondere Bestimmungen statt: a) Das laut Art. 10 ausgemittelte und im Schuldinstrument festgestellte Kapital wird alljährlich auf Martini mit vier vom Hundert verzinst. b) Der Zins wird von den Schuldnern durch eigens hiezu von ihnen bestimmte Einzüger ge-

sammelt und an Einer Post und kostenfrei an eine von dem Finanzrath hiefür zu bezeichnende Verwaltung abgegeben. c) Vereintigt sich die Mehrheit der Schuldner, die zugleich auch die Mehrheit des verpfändeten Landes besitzen muß, zur Abbezahlung solcher verzinseter Kapitalien, so soll die Aufkündigung wenigstens ein halbes Jahr vorher an den Finanzrath, die Zahlung selbst aber direkt und kostenfrei an das Staatskassieramt geschehen. Bei größern Summen kann die Abbezahlung auch theilweise, nach Vorschrift des Art. 8, stattfinden.

Gesetz betr. den Loskauf, die Kapitalisirung und die Umwandlung des nackten Fehutens in jährliche Geldleistungen, vom 29. Juni 1832, II. 104.

Gleichlautend wie vorstehendes Gesetz.

70. Gesetz betr. den Loskauf, die Kapitalisirung und die Umwandlung der Grund-, Boden-, Erb- und Wasserrechtzins in jährliche Geldleistungen, vom 10. Mai 1832, II. 63. Aufgehoben, soweit es sich auf Wasserrechtzins bezieht, in IV. 215 bezw. XVI. 550.

Tit. I. Loskauf.

1. Alle Grund-, Boden- und Erbrentzins können nach Art. 16 der Verfassung (von 1831) von den Zinspflichtigen losgekauft werden, jedoch soll der Loskauf nur für abgesonderte Posten oder ganze Tragerien, nicht aber für einzelne Einzins stattfinden.

2. Wollen die Schuldner eines solchen Zinses denselben loskaufen, so machen sie hievon dem Eigenthümer oder den betreffenden Verwaltungen sechs Monate vor dem Zinstermin schriftliche Anzeige.

3. In dem Jahre, wo die Ablösung geschieht, wird auf den Verfalltag die Loskaufsumme bezahlt und zugleich noch der Jahreszins auf bis dahin übliche Weise entrichtet.

Die Abführung größerer Summen für die dem Staate zugehörenden losgekauften Grundzins kann auch durch theilweise, jedoch ununterbrochen fortlaufende jährliche Abzahlungen, über deren Betrag die Pflchtigen ein halbes Jahr voraus sich zu erklären haben, welche aber nicht unter 1000 Fr. betragen sollen, geschehen. Diese